

## Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

### Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

#### **hier: Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung) zur Veröffentlichung von Aktienoptionen und für mehr Transparenz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „1.000 Euro im Monat oder von 10.000 Euro im Jahr“ durch die Wörter „1.000 Euro im Jahr“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „übertragen“ ein Komma und die Wörter „Aktienoptionen oder andere Optionen auf Gesellschaftsanteile eingeräumt“ eingefügt.
    - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 5 vom Hundert beträgt“.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, und bei anzeigepflichtigen Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nummer 6 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Jahr übersteigen; im Falle von Aktienoptionen oder anderen Optionen auf Gesellschaftsanteile sind auch der Vertragspartner mit Sitz, die jeweilige Stückzahl und der vereinbarte Preis pro Aktie bzw. pro Gesellschaftsanteil unter Benennung des jeweiligen Unternehmens bzw. der juristischen Person anzugeben.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „10.000 Euro“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

#### Hinweise auf die Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.“

Berlin, den 15. Dezember 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Mehr Transparenz beflügelt nicht nur die Demokratie, sondern ist geradezu unabdingbar. Politik muss Vertrauen schaffen. Dies gelingt nur durch Transparenz.

Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt, zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Juli 2007, Az. 2 BvE 1/06 u. a., Absatz-Nr. 271). Interessenverflechtungen und wirtschaftliche Abhängigkeiten der Abgeordneten sind für die Öffentlichkeit offensichtlich von erheblichem Interesse. Diesbezügliche Kenntnis ist nicht nur für die Wahlentscheidung wichtig. Sie sichert auch die Fähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder, unabhängig von verdeckter Beeinflussung durch zahlende Interessenten, das Volk als Ganzes zu vertreten, und das Vertrauen der Bürger in diese Fähigkeit, letztlich in die parlamentarische Demokratie. Die Bevölkerung hat Anspruch darauf zu wissen, von wem – und in welcher Größenordnung – seine Vertreter Geld oder geldwerte Leistungen entgegennehmen (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 274).

Die hier vorgesehenen Änderungen haben zum Inhalt, die Verhaltensregeln (Anlage 1 zur Geschäftsordnung, VR) und hierdurch die Anzeige und Veröffentlichung der Nebeneinkünfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages transparenter zu gestalten.

Die antragstellende Fraktion hat zu der Erweiterung der Transparenz der Nebeneinkünfte von Abgeordneten bereits weitere Vorschläge unterbreitet. Der Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/12 sieht bereits die verpflichtende Branchenangabe im Falle von gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und Verschwiegenheitspflichten (§ 1 Absatz 5 VR-E) sowie die betragsgenaue Offenlegung der Nebeneinkünfte auf Euro und Cent bei der Veröffentlichung (§ 3 VR-E) vor. Diese sehr wichtigen, unverändert aufrechterhaltenen Änderungsbedarfe der Verhaltensregeln ergänzen die hier zusätzlich vorgeschlagenen Änderungen. Die neu einzuführende, betragsgenaue Veröffentlichung auf Euro und Cent soll folglich für alle Einkünfte greifen, und damit insbesondere auch für die neu eingeführte Veröffentlichung von Einkünften aus Unternehmensbeteiligungen gelten.

Der Fall eines Abgeordneten, der offenbar auf dem Abgeordnetenbriefpapier an ein Bundesministerium schrieb, um für eine Firma mit Sitz in den USA zu lobbyieren, die ihm anschließend einen Direktorenposten und Aktienoptionen verschaffte (vgl. hierzu die unwidersprochenen Darstellungen im DER SPIEGEL: [www.spiegel.de/politik/](http://www.spiegel.de/politik/)

deutschland/philipp-amthor-ist-der-cdu-jungstar-kaeuflich-a-00000000-0002-0001-0000-000171527043) hat unter anderem einige Regelungslücken und Wertungswidersprüche der Verhaltensregeln offenbart und bietet Anlass zu Änderungen der Verhaltensregeln. Dass Aktienoptionen bislang nicht anzuzeigen sind, stößt allgemein auf Unverständnis.

Der vorliegende Antrag zieht Konsequenzen aus den deutlich gewordenen Regelungslücken in den Verhaltensregeln, also auf Ebene der Geschäftsordnung.

Gesetzliche Änderungen, auch weitere wie das Verbot der Nebentätigkeit von Abgeordneten als bezahlte Interessenvertreter etwa von Lobbyverbänden und das Verbot der Spenden an parteiangehörige Abgeordnete, sollten

in einer Änderung des Abgeordnetengesetzes erfolgen.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 der Verhaltensregeln)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 2 Nummer 1)

Hier wird der Schwellenwert für die Anzeige von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten von „1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr“ auf 1.000 Euro im Jahr abgesenkt. Dies dient der größeren Transparenz um vermehrt Interessenverknüpfungen sichtbar zu machen, und zugleich der Vereinheitlichung des Schwellenwerts für Anzeigen nach den Verhaltensregeln.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 2 Nummer 5)

Aktienoptionen und andere Optionen auf Gesellschaftsanteile sind nach dem Sinn und Zweck der Verhaltensregeln, mögliche Interessenverknüpfungen offenzulegen, unzweifelhaft – insbesondere unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – künftig anzuzeigen. Bei Aktienoptionen handelt es sich um ein vertraglich eingeräumtes Recht, Aktien unabhängig von ihrem tatsächlichen Wert zu einem vereinbarten Preis zu erwerben (oder zu verkaufen). Die Anzeigepflicht wurde bisher nicht für alle Gestaltungsvarianten etwa von Aktienoptionen bejaht. Es besteht aber unabhängig von der näheren Ausgestaltung bei Aktienoptionen durch die Aussicht, einen Gewinn bei Ausüben der Aktienoption zu realisieren, ein besonderer Anreiz, sich für das betreffende Unternehmen einzusetzen. Insofern besteht hier ganz offensichtlich ein möglicher Interessenkonflikt, der öffentlich zu machen ist.

Hier wird zunächst sichergestellt, dass Aktienoptionen und andere Optionen auf Gesellschaftsanteile stets nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 VR-E angezeigt werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 2 Nummer 6)

Nicht zuletzt die Forderungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) geben Anlass, Unternehmensbeteiligungen der Mitglieder des Bundestages generell transparenter zu machen. Unternehmensbeteiligungen können Interessenverknüpfungen bereits unterhalb der derzeitigen Schwellenwerte aufzeigen.

Da es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob ein „wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird“ (bisheriger Wortlaut des § 1 Absatz 2 Nummer 6 VR), sondern vielmehr auf die Offenlegung der „für die Ausübung des Mandats bedeutsame(n) Interessenverknüpfungen“ (§ 44a Absatz 4 Abgeordnetengesetz) ankommt, wird § 1 Absatz 2 Nummer 6 Verhaltensregeln entsprechend geändert.

Die Grenzen der Anzeigepflicht werden zukünftig direkt in den Verhaltensregeln abschließend festgelegt. Bislang verweist § 1 Absatz 2 Nummer 6 VR auf die Ausführungsbestimmungen des Bundestagspräsidenten zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (AB). Diese sehen vor, dass die Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft anzeigepflichtig ist, wenn dem Mitglied des Bundestages mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen (Nr. 7 AB). Dieser Wert ist viel zu hoch. Schon weit unterhalb von 25 Prozent der Anteile und auch ohne Stimmrechte kann der finanzielle Anreiz hoch sein und können bedeutsame Interessenverknüpfungen bestehen. Bei einer sehr werthaltigen Aktie können schnell hohe Beträge und damit die Aussicht auf einen hohen Gewinn etwa durch Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen für das Unternehmen o. Ä. erreicht sein. Diese möglichen Interessenverknüpfungen müssen sichtbar sein.

§ 1 Absatz 2 Nummer 6 VR sieht zukünftig (abschließend) vor, dass alle Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften ab einer Beteiligung von 5 Prozent Anteilen, anzuzeigen sind. Der Verweis auf die Ausführungsbestimmungen des Präsidenten entfällt in der Neufassung ganz.

Die Anzeige der aus der anzuzeigenden Unternehmensbeteiligung erzielten Einkünfte regelt § 1 Absatz 3 VR, der zukünftig auch sämtliche Einkünfte aus Beteiligungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 in die Anzeigepflicht einbezieht, die über 1.000 Euro im Jahr liegen (hierzu unter Buchstabe b). Die Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt gemäß § 3 VR. § 3 VR soll durch die Änderungen nach dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/12 ergänzend so angepasst werden, dass die betragsgenaue Veröffentlichung auf Euro und Cent erfolgt.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 1 Absatz 3)

Die Anzeigepflicht erfasst zum einen zukünftig gemäß § 1 Absatz 3 VR alle Einkünfte bereits ab 1.000 Euro im Jahr. Die Schwelle wird hier erstens von 10.000 Euro im Jahr abgesenkt, um mehr Transparenz über mögliche Interessenverknüpfungen herzustellen. Dabei wird der unterste Wert von 1.000 Euro künftig für das Jahr zugrunde gelegt. Das gilt logischerweise auch für eine Überschreitung im Monat.

Für anzeigepflichtigen Beteiligungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 VR ist zweitens zukünftig auch die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte über 1.000 Euro im Jahr anzuzeigen. Es ist opportun, die aus anzuzeigenden

Unternehmensbeteiligungen fließenden Einkünfte transparenter zu machen. Es kann für die Bewertung von möglichen Interessenverknüpfungen der Abgeordneten keinen Unterschied machen, ob Einkünfte aus einer sonstigen Nebentätigkeit oder aus einer Unternehmensbeteiligung folgen.

Drittens sind in jedem Fall auch weitere Umstände für Aktienoptionen und andere Optionen auf Gesellschaftsanteile offenzulegen, unabhängig von deren konkreter Ausgestaltung. Sofern Einkünfte aus Aktienoptionen oder anderen Optionen auf Gesellschaftsanteile folgen, sind diese bisher anzugeben, wenn sie über dem Schwellenwert liegen. Dies ist aber nicht für alle Fallgestaltungen sachgemäß.

Es wird hier auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der genaue geldwerte Vorteil der Aktienoption oft nicht genau beziffern lässt bzw. nur sehr aufwändig zu ermitteln ist. Dies ist etwa der Fall, wenn die Aktienoption (noch) nicht handelbar ist bzw. einen nur sehr schwer bezifferbaren Marktwert hat. Die Einräumung der Aktienoption stellt sich bisher grundsätzlich nur als „Einkünfte“ dar, wenn es einen quantifizierbaren Wert gibt. Die Einräumung von nicht handelbaren Optionen ist wohl erst erfasst, wenn diese Option durch den Erwerb der Aktien oder durch die (Weiter-)Veräußerung der Aktienoptionen an Dritte umgesetzt wird. Das kann ggf. erst sehr viel später erfolgen, als die Interessenverknüpfung die Mandatsausübung möglicherweise betrifft.

Soweit bezifferbar, ist selbstverständlich – wie bisher – der geldwerte Vorteil der Aktienoption(en) oder anderen Optionen auf Gesellschaftsanteile als „Einkünfte“ anzugeben. Für Aktienoptionen und andere Optionen ist künftig auch stets der Vertragspartner mit Sitz und die Stückzahl und der vertraglich vereinbarte Preis pro Aktie bzw. pro Gesellschaftsanteil unter Benennung des jeweiligen Unternehmens bzw. der juristischen Person anzugeben.

Künftig werden stets schon während der Mandatszeit mögliche Interessenverknüpfungen in Bezug auf Aktienoptionen oder andere Optionen auf Gesellschaftsanteile transparent und zwar unabhängig davon, ob Einkünfte (zusätzlich) bereits bezifferbar sind. Es wird möglichen Umgehungstatbeständen begegnet.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 der Verhaltensregeln)

Zu den Buchstaben a und b (Änderung des § 4 Absatz 2 und 3)

Soweit Spenden zulässig sind, gilt künftig: Die Anzeige erfolgt zukünftig nicht erst ab 5.000, sondern bereits bei Spenden von über 500 Euro. Die Veröffentlichung erfolgt nicht erst ab 10.000 Euro, sondern schon bei Spenden von über 1.000 Euro.

Die Schwellenwerte für die Anzeige und Veröffentlichung von Einkünften, Spenden und geldwerten Vorteilen werden vereinheitlicht. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum bei der Einnahme von Spenden weniger Transparenz als bei sonstigen Einkünften herrschen soll, obwohl im Hinblick auf die Kenntnis von einer möglichen verdeckten Einflussnahme oder möglichen Interessenverknüpfungen schlechterdings kein Unterschied zwischen beiden Einnahmen zu erkennen ist. Ganz im Gegenteil erfolgt die Spende qua Definition ohne Gegenleistung des Abgeordneten.

Um keine Aufweichung der Verhaltensregeln vorzunehmen, ist für die Veröffentlichung von Spenden auf den untersten Schwellenwert der Einkünfte von 1.000 Euro abzustellen. Die Anzeige erfolgt – wie bisher – ab dem hälftigen Veröffentlichungswert.

Auch soweit die Übernahme von Reisekosten durch Dritte gemäß § 4 Absatz 5 VR nicht als Spende gilt, ist diese geldwerte Zuwendung jeweils einheitlich über einem Schwellenwert über 500 Euro anzuzeigen und über 1.000 Euro zu veröffentlichen.

Eine geldwerte Zuwendung im Sinne des § 4 Absatz 5 gilt zwar nicht als Spende. Die Änderung der Schwellenwerte für Spenden in § 4 Absatz 2 und 3 betrifft über den Verweis in § 4 Absatz 5 jedoch auch geldwerte Vorteile. Die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 2 und die Veröffentlichung nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 der Verhaltensregeln)

Die vorherige Fassung des § 5 VR soll – entgegen der erst kürzlich beschlossenen Änderung – wieder eingeführt werden. Hinweise von Abgeordneten auf die Mitgliedschaft im Bundestag sind in geschäftlichen oder beruflichen Angelegenheiten danach wieder ausnahmslos unzulässig.